

Checkliste für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulinspektorate betreffend **Gesuche um Bewilligung zusätzlicher Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 BMV**

1. Ausgangslage

Grundsätzlich sind die Besonderen Massnahmen nach BMV in den Gemeinden bzw. Zusammenarbeitsregionen mit den zugewiesenen Lektionspools umzusetzen.

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 BMV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) jedoch in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Lektionen bewilligen, was einer zeitlich begrenzten Erhöhung der BMV-Pools entspricht.

Begründete Ausnahmefälle sind insbesondere nachweisbar eintretende oder eingetretene Engpässe bei der Versorgung der Schulen in der Gemeinde bzw. Zusammenarbeitsregion mit besonderen Unterstützungsmassnahmen nach BMV.

Diese sind in der Regel bedingt durch:

- erhebliche, schnell erfolgende und andauernde demografische Veränderungen in der Gemeinde bzw. Zusammenarbeitsregion (z. B. ausserordentlicher Zuzug, Schaffung von neuen Familienquartieren),
- die (vorübergehende) Niederlassung von Wanderarbeiterinnen und –arbeitern mit ihren Familien,
- die Eröffnung oder Umnutzung eines Zentrums für Asylsuchende, in dem im Verhältnis zur Grösse der Gemeinde viele schulpflichtiger Kinder untergebracht sind.

Demographische Veränderungen in einer Gemeinde oder Zusammenarbeitsregion im Rahmen der normalen Bevölkerungsschwankungen sind keine begründeten Ausnahmefälle.

Schwierige Klassensituationen sind (zumindest in einem ersten Schritt) nicht mit Hilfe einer Erhöhung des BMV-Pools zu lösen sondern im Rahmen von Kurzinterventionen oder mit Hilfe von SOS-Lektionen (siehe Kap. 5: Abgrenzung zu SOS-Lektionen).

2. Zweck dieser Checkliste

Diese Checkliste soll den Schulbehörden und Schulleitungen dazu dienen, alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zusammenzustellen bzw. die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen (Schulinspektorate).

Das Einreichen der vollständigen Gesuchsunterlagen verringert den Aufwand aller Beteiligten erlaubt eine rasche Bearbeitung und einen raschen Entscheid.



3. Liste der erforderlichen Informationen und Unterlagen

1. Gesuchsschreiben der zuständigen Schulbehörde

Das Schreiben enthält die Begründung, weshalb die den Gemeinden bzw. Zusammenarbeitsregionen zugeteilten BMV-Lektionen nicht (mehr) zur Deckung der BMV-Angebote ausreichen sowie die Beschreibung, wie die zusätzlich beantragten BMV-Lektionen im bestehenden Setting eingesetzt werden sollen. Das Schreiben ist durch die zuständige Schulbehörde (Präs. SK) zu unterzeichnen.

2. Übersicht über die Verwendung der BMV-Lektionen und der zusätzlichen Lektionen

Das Gesuch beinhaltet eine detaillierte und vollständige Übersicht über die Verwendung der BMV-Poollektionen und der zusätzlich zu den Ressourcen für den Regelunterricht zur Verfügung gestellten Lektionen. Das AKVB stellt dazu ein Excel-Formular zur Verfügung (siehe www.ers.be.ch/ibem: „Übersicht über die Verwendung der BMV-Poollektionen“).

3. Anzahl Schülerinnen und Schüler

Im Gesuch ist die gesamte Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergartenkinder) des laufenden Schuljahres anzugeben, die per Stichtag 15. September der Firma *arsis Informatik* bei der Lernendenerhebung gemeldet worden ist.

4. Prognose Anzahl Schülerinnen und Schüler

Im Gesuch ist weiter anzugeben, wie sich die gesamte Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergartenkinder) während der laufenden BMV-Poolperiode (bis 31.07.2015, dann bis 31.07.2018) voraussichtlich entwickeln wird.

4. Wichtige Hinweise

1. Zusammenarbeitende Gemeinden, „IBEM-Regionen“

Bei Gemeinden, welche die besonderen Massnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden umsetzen, ist das Gesuch durch die zuständige Schulbehörde der Sitzgemeinde bzw. des Gemeindeverbands einzureichen.

Die Übersicht über die Verwendung der Lektionen umfasst in einem solchen Fall die insgesamt allen zusammenarbeitenden Gemeinden zugeteilten BMV-Lektionen sowie zusätzlichen Lektionen (nach BMDV und LADV, SOS-Lektionen, Pool 1- und Pool 2-Lektionen).

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler umfasst ebenfalls diejenigen aller zusammenarbeitenden Gemeinden.

Die Beurteilung des Gesuchs erfolgt im Rahmen einer Gesamtsicht über die zusammenarbeitenden Gemeinden.

2. Gesuche um zusätzliche BMV-Lektionen für DaZ

Bei Gesuchen, in denen um zusätzliche BMV-Lektionen für die spezifische Verwendung im Bereich DaZ ersucht wird, ist auch deren beabsichtigter Einsatz zu beschreiben.

Bei Gesuchen um DaZ-spezifische Lektionen begründet durch eine hohe Anzahl Schülerinnen und Schüler aus einem **Zentrum für Asylsuchende** ist eine Liste dieser Kinder des laufenden Schuljahrs (Basis: Daten der Zentrumsleitung zur Anmeldung des Schulbesuch der Kinder, ergänzt mit Zuweisung Klasse, allfälliger Besuch eines Intensivkurses DaZ) beizulegen. Die Angaben zu den Schülerinnen und Schülern umfassen: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,

Datum Zuzug in die Schweiz, Datum Zuzug in Gemeinde, ausländerrechtlicher Status (Ausweis N / F, evtl. B), aktuelle Klassenzuweisung sowie allfälliger Besuch eines Intensivkurses DaZ.

Die Gesamtübersicht über die Verwendung des BMV-Lektionenpools ist nicht zwingend einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann jedoch zur Beurteilung des Gesuchs weitere Unterlagen oder Auskünfte einfordern.

3. Kosten für die Gemeinden

Die Gesuch stellende Schulbehörde ist darauf hinzuweisen, dass seit der Einführung der NFV am 1.08.2013 für die Gemeinden 50% der Besoldungsvollkosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen anfallen. Es sind dies zurzeit ca. CHF 2'700 pro Jahreswochenlektion.

Unabhängig davon wird in der Abrechnung der Gehaltskosten bei allen Gemeinden für jedes Kind aus dem Asylbereich¹ ein Schülerbetrag wieder abgezogen. Dies geschieht noch vor der Aufteilung der Kosten auf den Kanton und die Gemeinde, womit alle Besoldungskosten dieser Kinder - und nicht nur 70 % - durch den Kanton übernommen werden.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Schulung der Kinder im Asylbereich nicht allein durch die Standortgemeinde einer Schule mit solchen Kindern finanziert werden muss, sondern dass alle Gemeinden den Gemeindeanteil für Kinder mit Asylbewerberstatus solidarisch tragen. Siehe dazu auch www.erk.be.ch/nfv => FAQ.

5. Abgrenzung zu SOS-Lektionen

SOS-Lektionen sind insbesondere für KG-, Primar- und Realklassen bei erschwerten Unterrichtssituationen einzusetzen. Sie dienen dazu, über einen begrenzten Zeitraum die Mitarbeit einer zweiten Lehrperson (z. B. für Teamteaching, abteilungsweisen Unterricht, Unterrichtsassistenz) zu ermöglichen.

Ziel des Einsatzes von SOS-Lektionen ist primär, die Klasse zu stabilisieren und ein gutes Lernklima herzustellen. Gleichzeitig dienen die zusätzlichen Ressourcen dazu, die Schule so zu entlasten, dass sie sich mit der langfristigen Entwicklung einer Lösungsstrategie befassen kann.

Prioritär sind Massnahmen, welche es der Lehrperson ermöglichen, ein für alle gutes Unterrichtsklima, eine gute Arbeitshaltung und Disziplin in der Klasse wieder herzustellen. Dies kann auch heissen, dass nach Analyse der Situation vor Ort andere Massnahmen prioritär ergriffen werden.

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Bern, 1. Mai 2014

¹ Alle mit ausländerrechtlichem Status N oder F, unabhängig davon, ob die Kinder in einer Wohnung oder einem Durchgangszentrum in der Gemeinde untergebracht sind.